

Veröffentlicht am Donnerstag, 16. Januar 2014 BAnz AT 16.01.2014 B4 Seite 1 von 8

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung

einer bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten,

Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen einschließlich Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und Entgeltumwandlung für die mit der Herstellung von Heimtextilien, Verbandmitteln, Erste-Hilfe-Material, Strümpfen, Taschentüchern, Gardinen und Vorhängen einschließlich Rollos

in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 7. Oktober 2013

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt

sachlich: für die Herstellung von

- I. Heimtextilien aus allen Stoffarten, sowie aus Kunststoffen
- II. Verbandmitteln und Erste-Hilfe-Material
- III. Strümpfen, Strumpfhosen, Socken
- IV. Taschentüchern
- V. Gardinen und Vorhängen einschließlich Rollos
- VI. Maschenstoffen aus von Auftraggebern gelieferten Garnen und die dazugehörigen Hilfsarbeiten und die Regelung von Ausstattungs-, Neben- und Verpackungsarbeiten.
- VII. Die bindende Festsetzung gilt nicht

für Artikel bzw. Tätigkeiten, die von dem Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Lederwaren (z. B. Kulturtaschen, Toilettentaschen und Badetaschen) erfasst werden.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1 HAG).

räumlich:

- a) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht Tarifverträge für in Heimarbeit Beschäftigte und deren Auftraggeber gelten oder die nach § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407), nachwirken
- b) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, finden die §§ 11 bis 18, 20 Absatz 1 Buchstabe c dieser bindenden Festsetzung keine Anwendung.

§ 2

Fertigungszeiten

- (1) Wird Heimarbeit an in Heimarbeit Beschäftigte und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, vergeben, können die im Betrieb des Auftraggebers angewandten Fertigungszeiten Anwendung finden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Die Heimarbeit muss mit Tätigkeiten von Betriebsarbeitern vergleichbar sein.
- b) Die Heimarbeit muss mit vergleichbaren technischen Hilfsmitteln wie im Betrieb verrichtet werden.
- c) Ist im Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat vorhanden, müssen diese Vorgabezeiten des Betriebes mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart sein.



Veröffentlicht am Donnerstag, 16. Januar 2014 BAnz AT 16.01.2014 B4 Seite 2 von 8

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht gegeben, so sind die von einem in Heimarbeit Beschäftigten bei normaler Leistung für die betreffenden Arbeiten aufzuwendenden Fertigungszeiten einschließlich der Zuschläge für Verteil- und Erholzeiten durch den Auftraggeber feststellen zu lassen und in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben beziehungsweise ist dafür zu sorgen, dass sie, sofern die Arbeit angeliefert wird, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Diese Fertigungszeiten sind der Entgeltberechnung zugrunde zu legen. Die Berechnungsunterlagen sind aufzubewahren. Die Zeitaufnahmen für die Feststellung der Fertigungszeiten sind nach der Refa-Methodenlehre vorzunehmen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, bleibt die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes hierdurch unberührt.
- (3) Die für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder in Heimarbeit Beschäftigten maßgeblichen Fertigungszeiten sind schriftlich zu vereinbaren und der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

§ 3 Mindeststundenentgelte

- (1) Die Mindeststundenentgelte werden wie folgt festgesetzt:
- a) Bei den in § 1 Nummer I genannten Heimtextilien

	alte Bundesländer ab 1. Oktober 2013 ab 1. Juni 2014		neue Bundesländer ab 1. Oktober 2013 ab 1. Juni 2014	
	€	€	€	€
für Bügeln/Plätten	10,34	10,55	7,81	7,97
für Näharbeiten	10,15	10,35	7,31	7,46
für sonstige Arbeiten (z. B. Verpackungsarbeiten)	9,70	9,89	7,32	7,47

b) Bei den in § 1 Nummer II genannten Erzeugnissen (Verbandmittel und Erste-Hilfe-Material)

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	ab 1. Oktober 2013 €	ab 1. Juni 2014 €	ab 1. Oktober 2013 €	ab 1. Juni 2014 €
für das Herstellen, Legen, Falten, Einbringen in Innen- und/oder Außenverpackung von Pflastern	7,99	8,15	6,04	6,16
für das Aufsteppen von Wundauflagen, Rollen und Schneiden von Schlauchverbänden	8,36	8,53	6,32	6,45
für das Herstellen von Mulltupfern, Arm- tragegurten, Arterienabbinden, Augenbinden, Ohrenbinden, Suspensoriengürteln und ähn- lichen Erzeugnissen	8,36	8,53	6,32	6,45
für das Herstellen von Tampons (z. B. Mull- wattetampons, Netzwattetampons), Augen- klappen, Leder- und Trikotfingerlingen, Handgelenkriemen (genietet, filzgefüttert, mit Schnallen) und ähnlichen Erzeugnissen		9.04	6 60	6 70
Schridien, and annichen Erzeugnissen	8,76	8,94	6,60	6,73

c) Bei den in § 1 Nummer III genannten Erzeugnissen (Strümpfe, Strumpfhosen, Socken)

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	ab 1. Oktober 2013	ab 1. Oktober 2013 ab 1. Juni 2014 a		ab 1. Juni 2014
	€	€	€	€
für Ketteln, Repassieren (auch an getragenen				
Strümpfen) und für Nähen, Säumen	9,68	9,87	7,31	7,46
für Trennen, Vorwenden	9,42	9,61	7,34	7,49
für Durchsehen, Legen, Zusammenrichten,				
Bündeln	9,26	9,45	6,99	7,13

d) Bei den in § 1 Nummer IV genannten Taschentüchern

bei den in 3 i Nammer iv genannten raschentachem					
	alte Bundesländer		neue Bundesländer ab 1. Oktober 2013 ab 1. Juni 2014		
	ab 1. Oktober 2013 €	ab 1. Juni 2014 €	ab 1. Oktober 2013 €	ab 1. Juni 2014 €	
für Zuschneiden, Säumen und Bügeln	8,35	8,52	6,31	6,44	
für Legen, Sortieren, Binden, sonstige Aufbereitungsarbeiten (Handarbeiten) und Ver-					
packungsarbeiten	8,03	8,19	6,07	6,19	



Veröffentlicht am Donnerstag, 16. Januar 2014 BAnz AT 16.01.2014 B4 Seite 3 von 8

e) Bei den § 1 Nummer V genannten Gardinen und Vorhängen einschließlich Rollos

	Für einfache Arbeiten ab 1. Oktober 2013 €	Für einfache Arbeiten ab 1. Juni 2014 €	Für schwierige Arbeiten ab 1. Oktober 2013 €	Für schwierige Arbeiten ab 1. Juni 2014 €
Baden-Württemberg	10,40	10,61	10,40	10,61
Bayern	9,75	9,95	9,75	9,95
Berlin	9,90	10,10	10,71	10,92
Bremen	10,28	10,49	10,28	10,49
Hamburg	10,50	10,71	11,45	11,68
Hessen	10,65	10,86	12,25	12,50
Niedersachsen	9,76	9,96	11,40	11,63
Nordrhein-Westfalen	11,94	12,18	11,94	12,18
Rheinland-Pfalz	10,43	10,64	11,43	11,66
Saarland	10,29	10,50	11,33	11,56
Schleswig-Holstein	9,60	9,79	11,37	11,60
neue Bundesländer:				
		ab 1. C	ktober 2013 €	ab 1. Juni 2014 €
Näharbeiten und sonstige	Arbeiten		7,31	7,46

f) Bei den in § 1 Nummer VI genannten Maschenstoffen aus von Auftraggebern gelieferten Garnen und die dazugehörigen Hilfsarbeiten und die Regelung der Ausstattungs-, Neben- und Verpackungsarbeiten:

	alte Bundesländer		
	ab 1. Oktober 2013	ab 1. Juni 2014	
_	€	€	
a) für das Ziehen von Trennfäden	9,70	9,89	
 b) für die Bedienung von Strickmaschinen und die Kontrolle der Fertigung 	10,98	11,20	

§ 4
Kostenzuschläge

- (1) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten auf das Entgelt
- a) einen Heimarbeitszuschlag von 10 %
- b) bei ausschließlicher Ausführung von Handarbeiten einen Heimarbeitszuschlag von 5 %.
- (2) Hausgewerbetreibende, die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern arbeiten, erhalten auf das Entgelt folgende Kostenzuschläge:

	9 9	
A.	Kostenzuschlag für lohngebundene Kosten	83,62 %
	Darin sind enthalten:	
	a) Mutterschutz	0,52 %
	b) Jahressonderzahlung	7,60 %
	c) Feiertage und bezahlte Ausfallzeiten	5,30 %
	d) Urlaubsentgelt	14,00 %
	e) zusätzliches Urlaubsgeld	3,15 %
	f) Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle	6,40 %
	g) vermögenswirksame Leistungen	2,70 %
	Summe a bis g	39,67 %
	h) Arbeitgeberbeiträge	
		Beitragssatz
	aa) zur Arbeitslosenversicherung	1 50 %

		Beitragssatz
aa)	zur Arbeitslosenversicherung	1,50 %
bb)	zur Krankenversicherung	7,30 %
cc)	zur Rentenversicherung	9,45 %
dd)	zur Pflegeversicherung	1,03 %
ee)	zur Berufsgenossenschaft (durchschnittliche Umlage)	1,30 %
ff)	zur Insolvenzgeldversicherung	0,15 %
		$20,73 \% = 28,95 \%^{1}$

i) Ertrag und Risiko des Hausgewerbetreibenden, Aufsicht, Organisation, Abnahme usw.

15,00 %

Der höhere Kostenzuschlag bezieht sich auf den Fertigungslohn (100 %) und die Kostenzuschläge für lohngebundene Kosten (39,67 %) = 20,73 % von 139,67 % = 28,95 %.



Veröffentlicht am Donnerstag, 16. Januar 2014 BAnz AT 16.01.2014 B4 Seite 4 von 8

> Cent/Std. 129,92

B. Kostenzuschlag für nicht lohngebundene Kosten:

Darin sind enthalten:

a) Werkstattkosten:

Miete, Strom, Heizung, Wasser

b) Werkstatteinrichtung:

Abschreibung, Instandhaltung

- c) Beiträge zu betrieblichen Versicherungen
- d) Geringfügige Wirtschaftsgüter
- e) Büroarbeiten, Lohnrechnung, Schreibmaterial, Fertigungshilfsmittel, Beratungskosten
- f) Fernsprech- und Portokosten
- g) Transporte, Kfz-Kosten
- h) Kosten des Geldverkehrs, Zinsen
- i) Sonstige Kosten

§ 5

Nähmaterial und Zutaten

Notwendiges Nähmaterial und sonstige Zutaten sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Transportkosten

Muss die Arbeit abgeholt oder an den Auftraggeber abgeliefert werden, so sind die hierfür nachweislich entstandenen Fahrtkosten durch den Auftraggeber zu vergüten.

§ 7

Maschinennutzung

Stellt der Auftraggeber die notwendigen Maschinen zur Verfügung, so darf hierfür eine Miete nicht verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende die Maschine für Aufträge eines weiteren Auftraggebers mitbenutzt.

§ 8

Urlaub, Urlaubsentgelt, zusätzliches Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten einen bezahlten Erholungsurlaub von 36 Werktagen. Sie erhalten ferner ein Urlaubsgeld und eine Jahressonderzahlung.
- (2) Der Zuschlag beträgt 21,65 %

Hierin sind enthalten:

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld	Jahressonderzahlung
14,3 %	2,95 %	4,4 %

(3) Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung ist nach dem in der zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Kostenzuschläge und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu berechnen.

§ 9

Soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Feiertagsbezahlung

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntFG) vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist. Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten außerdem als Feiertagsbezahlung einen zusätzlichen Zuschlag gemäß § 11 EntFG vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.



Veröffentlicht am Donnerstag, 16. Januar 2014 BAnz AT 16.01.2014 B4 Seite 5 von 8

§ 11

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

- (1) Der Auftraggeber gewährt den Heimarbeitern vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBI. I S. 406) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Heimarbeiter, deren durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt die Grenze für Geringverdiener gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreitet, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung. Diese beträgt bei Vollbeschäftigung 20,00 € monatlich bzw. 240,00 € jährlich. Für Heimarbeiter, die vom Einzel- und Großhandel mit der Herstellung von Gardinen, Vorhängen und Rollos beschäftigt werden, beträgt die vermögenswirksame Leistung bei Vollbeschäftigung 13,29 € monatlich bzw. 159,52 € jährlich. Vollbeschäftigung liegt bei einem durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelt in Höhe von 166 Mindeststundenentgelten² vor.

Teilbeschäftigte Heimarbeiter dürfen von der in Absatz 1 genannten Leistung nicht mehr als den Teilbetrag erhalten, der dem Verhältnis ihres durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelts zu dem eines vollbeschäftigten Heimarbeiters entspricht.

- (3) Berechnungszeitraum für das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt ist die Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres. In den Berechnungszeitraum sind Zeiten, in denen der Heimarbeiter nachweislich mit der Arbeit ganz ausgesetzt hat, sowie Zeiten des Bezuges von Krankengeld und Kurzarbeitergeld nicht mit einzubeziehen.
- (4) Als reines Arbeitsentgelt gilt das in dem Berechnungszeitraum verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
- (5) Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt.

Bei Unterbrechung der Beschäftigung beim gleichen Auftraggeber bis zur Dauer von sechs Wochen ist die Wartezeit nicht erneut zu erfüllen.

(6) Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen im Laufe des Berechnungszeitraumes, so hat der Heimarbeiter Anspruch auf die der Zahl der vollen Kalendermonate entsprechende anteilige vermögenswirksame Leistung. Besteht der Anspruch im Kalendermonat mindestens 15 Tage, so wird dieser Monat voll berechnet.

Das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt wird in diesem Falle aus den für die anteilige vermögenswirksame Leistung zu berücksichtigenden Monaten berechnet.

(7) Der Anspruch entfällt für den laufenden Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des Heimarbeiters, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder in dem der Heimarbeiter das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

§ 12

Mehrfachbeschäftigung und Ausschluss von Doppelleistungen

- (1) Im Falle der Mehrfachbeschäftigung steht dem Heimarbeiter gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber, bei dem er ein über dem Mindestbetrag gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine anteilige vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.
- (2) Das Vorliegen von Mehrfachbeschäftigung muss der Heimarbeiter dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Von der Anzeigepflicht sind die Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, in denen das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht überschreitet.
- (3) Der Auftraggeber muss nach Eingang der Anzeige des Heimarbeiters diesem bis zum 1. Juni für den Berechnungszeitraum gemäß § 11 Absatz 3 eine Bescheinigung ausstellen, aus der die Höhe des in dem Berechnungszeitraum erzielten reinen Arbeitsentgelts und die Nummer der dem Auftraggeber vorliegenden Steuerkarte ersichtlich ist.
- (4) Der Heimarbeiter gibt allen Auftraggebern, bei denen er im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte und die Ausrechnung der für die einzelnen Auftraggeber sich daraus ergebenden Prozentsätze. Insgesamt dürfen die in § 11 Absatz 2 letzter Satz genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- (5) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Heimarbeiter für denselben Zeitraum von einem anderen Auftrag- oder Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann. Auf Verlangen muss der Heimarbeiter eine Bescheinigung seiner vorherigen oder weiteren Auftrag- oder Arbeitgeber darüber vorlegen, in welcher Höhe er vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann.
- (6) Besteht ein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers, so gilt die gewährte Leistung als Vorschuss, der ohne Rücksicht auf die Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen oder zurückzuzahlen ist.

Werden T\u00e4tigkeiten mit unterschiedlichem Mindeststundenentgelt ausgef\u00fchrt, so wird das durchschnittliche Mindeststundenentgelt berechnet.



Veröffentlicht am Donnerstag, 16. Januar 2014 BAnz AT 16.01.2014 B4 Seite 6 von 8

§ 13

Anlagearten und -verfahren

- (1) Der Heimarbeiter kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen allen im 5. VermBG vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Eine Anlage im Unternehmen des Auftraggebers nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i bis I 5. VermBG ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Heimarbeiter kann allerdings für jedes Kalenderjahr höchstens zwei Anlagearten und höchstens zwei Anlageinstitute bestimmen, sofern nicht die Änderung durch das Auslaufen eines Vertrages bedingt ist. Für die Anlage der festgesetzten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen des zulagenbegünstigten Höchstbetrages (§ 13 5. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts gemäß § 11 5. VermBG soll der Heimarbeiter möglichst dieselben Anlagearten und dieselben Anlageinstitute wählen.
- (2) Nach Aufnahme der Beschäftigung hat der Auftraggeber den Heimarbeitern, dessen durchschnittliches reines monatliches Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 1 überschreitet, aufzufordern, ihn spätestens bis zum Ablauf der Wartezeit (§ 11 Absatz 5) über die Anlagearten und die Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem Heimarbeiter hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Heimarbeiter den Auftraggeber nicht fristgemäß, so entfällt für jeden Monat der Fristversäumnis 1/12 des Jahresanspruchs auf die vermögenswirksame Leistung.

Die mitgeteilten Anlagearten und die Anlageinstitute sind für den Auftraggeber und auch über das Ende des Berechnungszeitraums hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Heimarbeiter hat Anlagearten gewählt, bei denen nach dem 5. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann. Der Anspruch des Heimarbeiters gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Heimarbeiter statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Heimarbeiter ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 14

Zeitpunkt der Gewährung, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Abrechnung und Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt jeweils bis zum 20. Juli des laufenden Jahres, jeweils für den Berechnungszeitraum gemäß § 11 Absatz 3.
- (2) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abschluss aller Entgeltbücher) vor dem Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 ist eine dem Heimarbeiter zustehende anteilige vermögenswirksame Leistung (§ 11 Absatz 6) innerhalb eines Monats abzurechnen und zu überweisen. Bei Mehrfachbeschäftigung beginnt diese Frist mit der Erfüllung der Pflichten des Heimarbeiters aus § 12.
- (3) Von der Zahlungsweise nach Absatz 1, insbesondere von der jährlichen Zahlungsweise, kann durch Vereinbarung zwischen Heimarbeitern und Auftraggeber abgewichen werden.

§ 15

Anrechnung

Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

§ 16

Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

- (1) Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 HAG) gesondert auszuweisen.
- (2) Soweit Ansprüche des Heimarbeiters von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht, soweit dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, insbesondere nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

§ 17

Gesetzliche Verpflichtungen, Anpassungspflicht

(1) Wird der Auftraggeber durch Gesetz zu betrieblichen oder überbetrieblichen Leistungen verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung oder -beteiligung der Heimarbeiter zum Ziel haben, so entfällt insoweit die Leistungsverpflichtung aus dieser bindenden Festsetzung, als dann Leistungen aufgrund des Gesetzes dem Heimarbeiter zugute kommen.



Veröffentlicht am Donnerstag, 16. Januar 2014 BAnz AT 16.01.2014 B4 Seite 7 von 8

(2) Wenn es durch Änderung des 5. VermBG notwendig wird, wird der Heimarbeitsausschuss die bindende Festsetzung der neuen gesetzlichen Regelung anpassen.

Die Höhe der vom Auftraggeber zu erbringenden Leistung wird dadurch nicht berührt.

§ 18

Ausschlussfrist

Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Bei der Anlageform Bausparverträge erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

§ 19

Anspruch auf Entgeltumwandlung

- (1) Heimarbeiter können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern schriftlich vereinbart.
- (2) Zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 20

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Umgewandelt werden können auf Verlangen des Heimarbeiters Ansprüche auf
- a) die Jahressonderzahlung im Sinne des § 8,
- b) das zusätzliche Urlaubsgeld im Sinne des § 8,
- c) vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 11,
- d) sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich im Grunde nach um sozialversicherungs/beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.
- (2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden. Der § 13 Absatz 3 steht der Umwandlung nicht entgegen.

§ 21

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- (1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.
- (2) Die Auftraggeber und Heimarbeiter können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.
- (3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Heimarbeiter die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 22

Verfahren

- (1) Der Heimarbeiter muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die Heimarbeiter haben den/die umzuwandelnden Anspruch/Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.
- (2) Der Heimarbeiter ist an die jeweilige Entscheidung, in der bindenden Festsetzung festgelegte Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.
- (3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 23

Durchführungsweg

- (1) Der Auftraggeber bietet dem Heimarbeiter für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung).
- (2) Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl eine nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch eine ungeförderte Entgeltumwandlung möglich ist.



Veröffentlicht am Donnerstag, 16. Januar 2014 BAnz AT 16.01.2014 B4 Seite 8 von 8

(3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der Heimarbeiter bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruches maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebotes hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 24

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des Heimarbeiters, ob er die beim bisherigen Auftraggeber oder Arbeitgeber erworbenen Anwartschaften übernimmt.

§ 25

Insolvenzsicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich oder anderweitig gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzsicherung vor.

§ 26

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die Heimarbeiter über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den Heimarbeiter unverzüglich weitergegeben.

§ 27

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 7. September 2011/17. April 2012 (BAnz AT 25.07.2012 B3) außer Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 2013

Heimarbeitsausschuss für Bekleidung und Wäsche

Willi Frenzel Maria Greipl Volker Körner

Marco Rother Thomas Rittger Rainer Lopau

Vorsitzende Dr. Margit Langer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H12051/27 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.